



Foto: G. Petersen, Jülich

Hartwig Neumann †

Am 7. Januar 1992 ist in Jülich der Lehrer und Wissenschaftler Dr. phil. Hartwig Neumann völlig unerwartet verstorben. Der plötzliche Tod dieses allseits geachteten und in Fachkreisen geschätzten Kollegen hat große Betroffenheit ausgelöst. Hartwig Neumann, 1942 in Brandenburg geboren und in Jena und Celle aufgewachsen, studierte Geschichte und Pädagogik, später auch Bau- und Kunstgeschichte. Fast 22 Jahre lang befaßte er sich mit Fragen der Festungsarchitektur, der Festungsbaugeschichte und der Denkmalpflege. 1990 erwarb er mit der Dissertation "Das Zeughaus" und Prädikatsexamen an der Technischen Hochschule Aachen den Doktorgrad der Philosophischen Fakultät.

Als passionierter Festungsforscher und Kenner von mehr als hundert Festungen in Europa galt sein besonderes Anliegen der Erforschung historischer Militärarchitektur, der Denkmalpflege von Festungsrelikten und ihrer Berücksichtigung in der Stadtplanung, der Erforschung und dem Schutz ortstypischer Festungsflora und -fauna sowie der didaktischen und musealen Behandlung fortifikatorischer Belange.

Große Verdienste erwarb sich Hartwig Neumann mit seinen Arbeiten um den Erhalt und die Restaurierung der historischen Festungsanlagen in Jülich. Unerschrocken wandte er sich immer wieder gegen die seiner Ansicht nach unkorrekten Restaurierungs- und Revitalisierungskonzepte und erreichte es schließlich, daß der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im September 1987 eine Fachtagung zur Thematik durchführte. Seine fast unübersehbare publizistische Tätigkeit gipfelte zuletzt in der Abfassung und Herausgabe mehrerer Bücher, u. a. der Eröffnung einer Reihe "Architectura Militaris" im Verlag Bernard & Graefe, Koblenz. Mit dem Buch "Festungsbaukunst und Festungsbautechnik. Deutsche Wehrbauarchitektur vom XV. bis XX. Jahrhundert" betrat er im Bereich der klassischen Militärliteratur völliges Neuland. Der Band "Stadt und Festung Jülich auf bildlichen Darstellungen" realisierte eine beispielhafte Edition festungskundlicher Abbildungen und Modelle, die in der jüngeren baugeschichtlichen Literatur ohne Parallelen sein dürfte.

Nicht unerwähnt bleiben darf sein Bemühen um die Zusammenführung eines großen Kreises interessierter Festungsforscher aller Provenienzen in In- und Ausland. So war er Gründungsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Festungsforschung (DGF) im Jahre 1981, deren Vorstand er mehrere Jahre angehörte. Als erstem Deutschen wurden ihm die Mitgliedschaften der "Stichting Menno van Coehoorn"/Niederlande und der "Fortress Study Group"/Großbritannien angetragen.

Mit Hartwig Neumann hat die Wissenschaft eine Persönlichkeit verloren, deren kämpferisches Engagement weit über das Fachliche hinaus reichte. Seinen Mitarbeitern und Freunden wird er unvergessen bleiben als ein Mann, der sich stets fair und integer zur Lösung von Aufgaben und Problemen einsetzte, die alle betrafen.

Hans-Rudolf Neumann

Rezensionen

Paul Artur Memmesheimer/Dieter Upmeier/Horst Dieter Schönstein

Denkmalrecht Nordrhein-Westfalen

Kommentar, 2. Auflage, Köln: Dt. Gemeindeverlag 1989, Format DIN A5, Kunststoffumschlag, 560 S., ISBN 3-8005-6286-3.

Denkmalschutz und -pflege sind mit dem Recht nach langem Zögern in allen Bundesländern eine Ehe eingegangen. Sichtbares Zeichen ist das als letztes im Bereich der alten Bundesländer erlassene Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1980 (GV.NW. S. 226).

Einem Kommentar zu diesem Gesetz kommt besondere Bedeutung zu. Schließlich gibt es in dem in der letzten Parlamentssitzung der 8. Legislaturperiode des Landtags in Eile verabschiedeten Gesetz einige wenig präzise Formulierungen und einige nicht miteinander harmonisierende Vorschriften, die besonderer Erläuterung bedürfen. Dazu kommt die Besonderheit, daß in Nordrhein-Westfalen als bisher einzigem Bundesland alle Gemeinden, unabhängig von deren Größe, und nicht die Kreise oder das Landesamt für Denkmalpflege in aller Regel für Denkmalschutz und Denkmalpflege zuständig sind. Folglich bedarf es eines Kommentars, der den Denkmalbehörden, den Beiräten (§ 23), den Beauftragten für Denkmalpflege (§ 24), den Denkmalpflegeorganisationen (§ 35 Abs. 4), den Denkmaleigentümern,

den Kommunen, den Kirchen sowie allen Interessierten bei der Auseinandersetzung und Anwendung dieser vielschichtigen und diffizilen Rechtsmaterie zuverlässig Auskunft gibt. Dies gilt auch für die beratenden Berufe und die Richter. Um dies zu gewährleisten haben ein Kunsthistoriker (Paul Artur Memmesheimer), ein Richter (Dieter Upmeier) und ein Verwaltungsfachmann (Horst Dieter Schönstein) die Neubearbeitung dieses seit 1981 gut eingeführten Kommentars gewagt. Zu dieser fachlich vorzüglichen Kombination darf man den Verfassern und dem Verlag vorab gratulieren.

Auf 460 des auf 542 Seiten angewachsenen Kommentars werden die 43 Paragraphen umfassend, gründlich und sachkundig dargestellt. Die Einarbeitung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorgaben, die Bezüge zu anderen Bereichen der Gesetzeslandschaft wie dem Bau- und Planungsrecht oder dem Steuerrecht sowie die umfassende Berücksichtigung der Rechtsprechung verdienen besondere Erwähnung. Die Erläuterung der einzelnen Kategorien des Denkmalbegriffs des § 2 umfaßt allein 40 Seiten. Beim Baudenkmalbegriff, dem Denkmalbereich und dem Bodendenkmal finden Burgen besondere Berücksichtigung (vgl. Erl. 54, 55, 71, 76, 88 und 92 zu § 2). Anders als z. B. im Nachbarland Niedersachsen werden nach nordrhein-westfälischem Recht auch Landwehren regelmäßig zu den Bodendenkmälern gezählt (Erl. 90 zu § 2). Entsprechend der gesetzlichen Festlegung sind Bodendenkmäler bewegliche oder unbewegliche